

Verordnung über das Taxengewerbe in der Stadt Coburg
(Taxenordnung)

vom 22.05.2006 (Coburger Amtsblatt Nr. 20 Seite 56 vom 02.06.2006)

Aufgrund von § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. der Bek. vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) in Verb. mit § 31 Satz 1 Alternative 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2005 (GVBl. S. 482) erlässt die Stadt Coburg folgende

Verordnung über das Taxengewerbe in der Stadt Coburg
(Taxenordnung)

§ 1
Geltungsbereich

Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit von der Stadt Coburg genehmigten Taxen innerhalb des Gebietes der Stadt Coburg.

§ 2
Bereithaltung von Taxen

- (1) Taxen dürfen grundsätzlich nur auf den behördlich nach Zeichen 229 zu § 41 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenständen bereitgehalten werden. In Sonderfällen können Taxen auch an anderen Stellen bereitgehalten werden; hierzu ist die vorherige Erlaubnis des Ordnungsamtes einzuholen.
- (2) Die Stadt Coburg kann bei Vorliegen besonderer Gründe Taxenstände vorübergehend verlegen oder räumen.

§ 3
Ordnung auf den Taxenständen

- (1) Es ist untersagt, auf den Taxenständen beschädigte Taxen oder Taxen ohne Fahrer abzustellen.
- (2) Taxen sind nur in einem sauberen und gepflegten Zustand bereitzuhalten.
- (3) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis zu schließen. Das erste Taxi muss stets zur sofortigen Abfahrt bereit sein. Auf den Taxenständen muss zwischen den nebeneinander oder hintereinander aufgestellten Taxen ein ausreichend großer Abstand gehalten werden, der einen Durchgang für Fußgänger ermöglicht. Die Taxen müssen in Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (4) Den an einem Taxenstand erteilten Auftrag zur Beförderung hat der Fahrer des jeweils ersten Fahrzeuges auszuführen. Dem Fahrgast steht aber die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle der Reihe auf einem Taxenstand stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi von den anderen Taxifahrern sofort die Möglichkeit eingeräumt werden, ungehindert und ungefährdet auszufahren, sofern dies die örtlichen Verhältnisse ermöglichen. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Funk oder Mobiltelefon erteilt werden.

Taxenordnung

185

- (5) Sofern sich an einem Taxenstand eine Fernmeldeanlage befindet, ist der Fahrer des ersten Taxis verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat der Taxifahrer das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer des von ihm geführten Taxis zu nennen.
- (6) Ein Taxifahrer, der sich aus zwingenden Gründen vorübergehend von seinem auf einem Taxistand bereitgehaltenem Taxi entfernen muss, hat für die Beaufsichtigung des Taxis durch einen anderen Taxifahrer Sorge zu tragen.
- (7) Auf den Taxenständen ist jeder die Ruhe und Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit für Türeenschlagen, unnötigen Betrieb der Motoren, laute Unterhaltungen sowie lautes Einstellen von Funk- und Radiogeräten.
- (8) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instandgesetzt, gewartet und gereinigt werden.
- (9) Die öffentliche Straßenreinigung darf nicht behindert werden.

§ 4

Dienstbetrieb

- (1) Bereithaltung und Einsatz der Taxen können durch einen von allen Taxenunternehmen aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist aufgrund des festgestellten Verkehrsbedürfnisses unter Berücksichtigung der Arbeitszeitsvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist dem Ordnungsamt zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Das Ordnungsamt kann verlangen, dass ein entsprechender Dienstplan aufgestellt wird. Wenn die Versorgung durch Beförderungsleistungen mit Taxen im erforderlichen Umfang nicht mehr funktioniert, kann das Ordnungsamt einen entsprechenden Dienstplan aufstellen.
- (3) Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und -fahrern einzuhalten.
- (4) Die Ausführung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Ausführung eines Beförderungsauftrages ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fahrgastes oder Auftraggebers gestattet. Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen untersagt. Dies gilt entsprechend für die Mitnahme von Tieren, die sich im Eigentum, Besitz oder in der Obhut des Fahrers befinden.
- (5) Mit Ausnahme des Verkehrsfunks sind Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte bei der Fahrgastbeförderung auf Wunsch des Fahrgastes auszuschalten. Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut gestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
- (6) Taxifahrern ist es untersagt, Personen anzusprechen, um einen Fahrauftrag zu erhalten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt

- a) § 2 - Bereithaltung von Taxen,
- b) § 3 - Ordnung auf den Taxenständen,
- c) § 4 Abs. 3 - 6 – Dienstbetrieb.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Steuerordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung des Steuerverkehrs in der Stadt Coburg (Steuerordnung) vom 25.07.1989 (Coburger Amtsblatt Nr. 28 S. 92 vom 04.08.1989), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2001 (Coburger Amtsblatt Nr. 40 vom 09.11.2001 S.109), außer Kraft.

Coburg, 22.05.2006

Stadt Coburg

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister